

Berlin, 8. Mai 2026

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**Reinhardtstraße 32
10117 Berlinwww.bdew.de

Stellungnahme

Stellungnahme des BDEW zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes und des GAP-InVeKoS-Gesetzes

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Vorbemerkung.....	3
2	Fiktion der Erfüllung der GLÖZ-Standards 1 sowie 3 bis 7 für Öko-Betriebe	3
3	Kontrollen und Sanktionen bei GLÖZ 7 für Betriebe bis 30 Hektar.....	4
4	Dauergrünland, Paludikultur und Informationsaustausch mit Fachbehörden	4
5	Fazit	5

1 Vorbemerkung

Der BDEW bedankt sich für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes und des GAP-InVeKoS-Gesetzes im Rahmen der Verbände- und Landesebene Stellung zu nehmen. Der BDEW und seine Landesorganisationen vertreten über 2.000 Unternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft. Im Bereich Wasser repräsentiert der Verband Unternehmen, die rund 80 Prozent der Trinkwasserförderung und rund ein Drittel der Abwasserentsorgung in Deutschland abdecken. Die nationale Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik leistet aus Sicht der Wasserwirtschaft durch die Konditionalitätsregelungen der GAP einen nicht zu vernachlässigenden Beitrag zum vorsorgenden Schutz von Grund- und Oberflächengewässern.

Der BDEW erkennt das Ziel an, landwirtschaftliche Betriebe und Verwaltungen von vermeidbarem bürokratischem Aufwand zu entlasten. Eine praxistaugliche und verständliche Ausgestaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik ist im Interesse aller Beteiligten. Zugleich muss gewährleistet bleiben, dass Vereinfachungen nicht zu Lasten des Umwelt-, Boden- und Gewässerschutzes gehen. Der [aktuelle Nitratbericht 2024](#) zeigt, dass trotz leichter Verbesserungen weiterhin an einem Viertel der Nitratmessstellen der Grenzwert überschritten wird. Die unzureichende Umsetzung der Nitratrichtlinie zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen und die anhaltende Belastungssituation sind ebenfalls in dem [Gutachten von Taube und Bach](#) zum Niedersächsischen Nährstoffbericht 2024 belegt. Zudem besteht wegen der Eutrophierung von Nord- und Ostsee weiterer Handlungsbedarf, wie aus den [Zustandsberichten zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie](#) sichtbar wird. Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht der Wasserwirtschaft relevant, dass die GAP auch bei Vereinfachungen ihre Funktion als Bestandteil einer umwelt- und wasserschonenden Bewirtschaftung behält.

2 Fiktion der Erfüllung der GLÖZ-Standards 1 sowie 3 bis 7 für Öko-Betriebe

Der Referentenentwurf sieht vor, dass bei Begünstigten, deren Betrieb insgesamt nach der Verordnung (EU) 2018/848 zertifiziert ist, die Verpflichtung zur Einhaltung der GLÖZ-Standards 1 sowie 3 bis 7 als erfüllt gilt. Dasselbe soll für Betriebe gelten, die sich insgesamt in der Umstellung auf ökologische beziehungsweise biologische Produktionsweise befinden.

Aus Sicht des BDEW leisten zertifizierte ökologische Betriebe einen wichtigen Beitrag zu einer ressourcenschonenderen Landwirtschaft. Eine Entlastung von Doppelprüfungen ist anzustreben. Gleichwohl ist aus Sicht der Wasserwirtschaft entscheidend, dass GLÖZ-Standards nicht lediglich verwaltungsseitig als erfüllt gelten, wenn daraus in der Praxis eine geringere Absicherung gewässerschutzrelevanter Anforderungen folgt. Dies betrifft insbesondere Standards mit

Bezug zu Bodenbedeckung, Erosion, Fruchtwechsel, Dauergrünland und Randstreifen mit Pufferwirkung gegenüber Gewässern.

Die vorgesehene Einbeziehung von Betrieben in Umstellung sollte nicht dazu führen, dass Kontroll- und Schutzmechanismen für besonders sensible Flächen, insbesondere der Dauergrünlandzustand nach GLÖZ 1, im Zeitraum der Umstellung umgangen werden.

Die Erfüllungsfiktion sollte dementsprechend gut überwacht und im Vollzug sichergestellt sein. Für Betriebe in Umstellung muss ein Missbrauch der Fiktionserfüllung ausgeschlossen werden.

3 Kontrollen und Sanktionen bei GLÖZ 7 für Betriebe bis 30 Hektar

Nach dem Entwurf sollen Betriebe mit bis zu 30 Hektar landwirtschaftlicher Fläche von Kontrollen zur Einhaltung von GLÖZ 7 ausgenommen werden. Zudem sollen Verstöße gegen GLÖZ 7 bei diesen Betrieben nicht sanktioniert werden. Das BMLEH begründet dies mit der Anpassung an die Verordnung (EU) 2025/2649 und mit einer Entlastung von Betrieben und Verwaltung.

Der BDEW erkennt an, dass kleinere Betriebe durch Verwaltungs- und Kontrollpflichten relativ stärker belastet sein können. Gleichzeitig darf eine Vereinfachung nicht dazu führen, dass die tatsächliche Einhaltung von Mindeststandards nicht mehr hinreichend nachvollziehbar ist. GLÖZ 7 betrifft die Fruchtfolge beziehungsweise Bewirtschaftungsauflagen auf Ackerflächen und ist damit auch für Bodenstruktur, Erosionsvermeidung und Nährstoffmanagement relevant. Gerade diese Faktoren sind von Bedeutung für den Schutz von Grundwasser, Oberflächengewässern und somit der Trinkwasserressourcen.

Vereinfachungen dürfen nicht mit einer Absenkung ökologischer Mindeststandards verwechselt werden und sollte vorrangig durch digitale, risikoorientierte und fachübergreifend nutzbare Verfahren erreicht werden, nicht durch einen Verlust an Vollzugswissen.

4 Dauergrünland, Paludikultur und Informationsaustausch mit Fachbehörden

Die vorgesehene Klarstellung in § 5 GAPKondG-E zu Paludikultur spezifiziert, dass bei der Umwandlung von Dauergrünland keine Ersatzfläche erforderlich sein soll, wenn die Umwandlung dem Etablieren einer standortangepassten nassen Nutzung im Sinne einer Paludikultur dient. Standortangepasste nasse Nutzungen können insbesondere auf Moor- und Feuchtstandorten einen Beitrag zu Klima-, Boden- und Wasserhaushalt leisten, sofern sie fachlich geeignet geplant und umgesetzt werden. Zugleich muss sichergestellt bleiben, dass der Schutz von Dauergrünland nicht pauschal geschwächt wird.

Aus Sicht des BDEW sollte die geplante Paludikultur-Regelung daher mit einer klaren fachlichen Auslegung verbunden werden. Maßgeblich sollte sein, dass die nasse Nutzung tatsächlich standortangepasst ist und die Belange des Wasserhaushalts, des Gewässerschutzes und gegebenenfalls der Trinkwassergewinnung berücksichtigt werden. Eine enge Abstimmung mit den zuständigen Wasser-, Naturschutz- und Fachbehörden ist hierfür notwendig.

Nach dem Entwurf können Tatsachen, die den Verdacht eines Verstoßes gegen landwirtschaftliches, umwelt-, natur- oder klimaschutzbezogenes Fachrecht begründen, an die zuständige Fachbehörde übermittelt werden. Der Informationsaustausch mit Fachüberwachungsbehörden darf aus Sicht des BDEW nicht optional sein, um den Gewässerschutz und die Trinkwasserressource sicherzustellen. Dazu gehören klare Kriterien für übermittlungsfähige Tatsachen, definierte Zuständigkeiten, angemessene Dokumentation sowie die Möglichkeit, wasserwirtschaftlich relevante Verdachtsfälle insbesondere in sensiblen Einzugsgebieten sowie sog. Rote Gebiete zielgerichtet an die zuständigen Stellen weiterzugeben.

5 Fazit

Der BDEW erkennt das Ziel, die GAP-Verfahren für Betriebe und Verwaltung praktikabler zu gestalten, an. Die vorliegenden Änderungen sollten jedoch so umgesetzt werden, dass der Schutz von Grundwasser, Oberflächengewässern, Böden und Dauergrünland nicht geschwächt wird.

Bürokratieabbau und Gewässerschutz sind keine Gegensätze. Entscheidend ist, Vereinfachung so zu gestalten, dass sie Verwaltung und Betriebe entlastet, ohne die Datengrundlagen, Mindeststandards und Vollzugsmöglichkeiten zu verlieren, die für eine langfristig sichere Trinkwasserversorgung und den Schutz der Wasserressourcen erforderlich sind.